

Verfügung und Bekanntmachung über die Widmung von öffentlichen Straßen

Vollzug des Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

1. Straßenbezeichnung:

III/67 - Geh- und Radweg Griessn Feld

Flur-Nummer:

Fl.-Nr. 406, Gemarkung Ruhpolding

Anfangspunkt:

Fl.-Nr. 406/11, Gemarkung Ruhpolding, Griessn Feld 13

Endpunkt:

Einmündung Fußweg III/8 - von der Johannisbrücke zum Parkweg, Fl.-

Nr. 1414, Gem. Ruhpolding

Länge:

0,010 km

im Bereich der Gemeinde Ruhpolding, Landkreis Traunstein

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete Straße wird als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet. Widmungsbeschränkung: Fuß- und Radweg sowie Kraftfahrzeugverkehr nur für Anliegerverkehr zum Anwesen Griessn Feld 13, Grundstück Fl.-Nr. 406/11, Gemarkung Ruhpolding

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Gemeinde Ruhpolding sowie im Zufahrtsbereich der jeweilige Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 406/11, Gemarkung Ruhpolding

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung:

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als

bekannt gegeben.

5. Sonstiges:

Gründe für die Widmung:

Beschluss Bauausschuss (BA/0098) vom 25.06.2025

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Besuchszeiten im Gemeindebauamt der Gemeinde Ruhpolding, Rathausplatz 2, 83324 Ruhpolding, Erdgeschoss in der Zeit vom 27.10.2025 bis 10.11.2025 eingesehen werden.



Lageplan ist nicht maßstabsgerecht.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Gemeinde Ruhpolding kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ruhpolding, 15.10.2025

Justus Pfeifer

Erster Bürgermeister

Amtstafel
Im Aushang: Rathaus
Angeheftet:____
Abgenommen:____